

## Ergänzende Regelungen zur Krisenmanagement- Vorschrift des DRK (K-Vorschrift) für den DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

(Verabschiedet durch den DRK-Landesausschuss am 02.07.2012, aktualisiert durch Beschluss  
des DRK-Landesausschusses am 22.07.2017)

### 1. Vorwort

Die Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes gibt, ergänzend zu den bestehenden Satzungen, Vorschriften, Ordnungen und Strategien, verbindlich geltende Regelungen zum Einsatz des gesamten Hilfeleistungspotentials des DRK vor, um stets ein fundiertes gesamtverbandliches Krisenmanagement gewährleisten zu können.

Der vorliegende Ergänzungsteil des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. zur K-Vorschrift konkretisiert diese Vorgaben gemäß Ziff. 1.2 K-Vorschrift für seine Einrichtungen und Kreisverbände und bildet die Basis dafür, dass die gesamtverbandliche Strategie des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ in seinem Verbandsgebiet jederzeit umgesetzt werden kann.

Soweit im nachstehenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

### 2. Leitungsebenen für das Krisenmanagement

Leitungsebenen für das Krisenmanagement im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. sind der Landesverband und die Kreisverbände.

Der Präsident bzw. der vergleichbare Funktionsträger auf der jeweiligen Verbandsebene stellt die Krise gemäß Ziff. 5.2 der K-Vorschrift fest und beruft bei Bedarf den Einsatzstab ein. Der Einsatzstab hat die Aufgabe, alle für die Bekämpfung der Krise notwendigen taktischen und operativen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Vorgaben der DV 100. Der Kreisgeschäftsführer/hauptamtliche Vorstand ist Mitglied des Einsatzstabes. Sobald er Verantwortung im Krisenmanagement übernimmt, hat er für entsprechenden Ersatz im Einsatzstab zu sorgen.

Betrifft eine Krise mehrere DRK-Kreisverbände, bereichsübergreifende Einrichtungen/Unternehmen innerhalb eines politischen Stadt- oder Landkreises, obliegt es dem zuständigen Präsidenten/ehrenamtlichen Vorsitzenden, die Zuständigkeit bzw. die Federführung zur Bewältigung der Krise in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

### 3. Akteure im Krisenmanagement

Die Leitung des Krisenmanagements besteht aus dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement und dem Leiter des Einsatzstabes. Entsprechend der Leitungsebene sind daran möglichst ein Vertreter der Landes-/Kreisbereitschaftsleitung und ein Vertreter der Landes-

Version: Beschluss final	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 1 von 4
Stand: 22.07.2017	Abt. RKD	Landesausschuss	22.07.2017	Ergänzende Regelungen K-Vorschrift LV BW aktua- lisierte Fassung

/Kreisgeschäftsführung (hauptamtlicher Vorstand) gemeinschaftlich zu beteiligen.

Akteure im Krisenmanagement, die nicht in der K-Vorschrift explizit beschrieben werden, sind insbesondere:

### **3.1 Mitglieder der Landes- bzw. Kreisbereitschaftsleitung**

Die Mitglieder der Landes- bzw. Kreisbereitschaftsleitung erfüllen in Bezug auf den Bevölkerungsschutz Aufgaben analog dem Aufgabenkatalog der Führungs- und Leitungskräfte. Insbesondere tragen sie auch in der Vorbereitung die Verantwortung für die Zuweisung, Organisation, Überwachung und Sicherstellung der personellen und materiellen Ressourcen der Gemeinschaftsbereitschaften zur Bewältigung der Krise, sowie für die Organisation der Aus- und Fortbildung der Führungs- und spezialisierten Fachkräfte, die Aufgaben im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zu erfüllen haben.

### **3.2 Die Verantwortlichen für das Krisenmanagement**

Ergänzend zu den Ausführungen der K-Vorschrift in Ziffer 5.1.4 soll diese Funktion gemeinschaftlich mit einer ehrenamtlichen Leitungskraft und mit einem Mitglied des hauptamtlichen Vorstands/Geschäftsführer besetzt werden.

Die Verantwortlichen für das Krisenmanagement wirken im Planungsstab mit und unterstützen den Beauftragten für den Katastrophenschutz bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten/ehrenamtlichen Vorstandes, die Angelegenheiten des Bevölkerungsschutzes betreffen.

Die Verantwortlichen für das Krisenmanagement sind berechtigt, im Dienst die Dienstbekleidung oder Einsatzbekleidung der Rotkreuzgemeinschaften zu tragen. Ist ihnen keine Dienststellung zugeordnet können sie die Kennzeichnung eines Fachberaters tragen.

### **3.3 Leiter des Einsatzstabes**

Der Leiter des Einsatzstabes wird vom Präsidenten/ehrenamtlichen Vorsitzenden bestellt. Er ist Leiter des Gesamteinsatzes. Ihm obliegt die Leitung und Koordinierung des Einsatzstabes. Er trifft aufgrund vorliegender Informationen Entscheidungen über die zu treffenden Maßnahmen, legt Ziele fest und koordiniert die Arbeit der Stabsmitglieder. Er entscheidet über die Einberufung weiterer lagespezifischer Mitglieder in den Stab, insbesondere über die Einrichtung des Führungsstabes innerhalb des Einsatzstabes. Ihm obliegt die Koordination aller sich ergebenden Informations- und Meldepflichten. Die Entsendung von hauptamtlichen Mitarbeitern obliegt dem Personalverantwortlichen der jeweiligen Verbandsstufe.

### **3.4. Beauftragter für den Katastrophenschutz**

Der Beauftragte für den Katastrophenschutz erfüllt die ihm in der K-Vorschrift zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er im Rahmen seiner Aufgabenzuweisung dafür zu sorgen, dass während einer Krise die Vertretung des DRK in Führungs- und Leitungsstäben von Behörden gesichert ist.

### **3.5. Verfahren zur Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz**

Es wird empfohlen, dass die Leitungen der Rotkreuzgemeinschaften der jeweiligen Verbandstufe ihrem Präsidium in dem Verfahren zur Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz nach Ziffer 5.1.1 der K-Vorschrift einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

## **4. Planungsstab**

Beim Landesverband und den Kreisverbänden sind durch den Beauftragten für den Katastro-

Version: Beschluss final	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 2 von 4
Stand:22.07.2017	Abt. RKD	Landesausschuss	22.07.2017	Ergänzende Regelungen K-Vorschrift LV BW – aktualisierte Fassung

phenschutz Planungsstäbe einzurichten. Soweit mehrere Kreisverbände in einer politischen Gebietskörperschaft bestehen, soll ein gemeinsamer Planungsstab gebildet werden.

## 5. Regelungen für den Einsatz

### 5.1 Landesverbandsspezifische Einsatzformationen sind insbesondere:

#### Unterstützungseinheit/zentrales Katastrophenschutzlager

Die in Kirchheim u. Teck stationierte Unterstützungseinheit untersteht der Landesbereitschaftsleitung. Sie hat ihren Einsatzschwerpunkt bei der Bereitstellung von Fachpersonal, Transport-, Technik- und Kommunikationsmitteln und hält Notunterkunftsmaterial für 1.000 Betroffene vor.

#### Kreisauskunftsbüro (KAB)/Überregionales Kreisauskunftsbüro (ÜKAB)

Zur Unterstützung der örtlichen KAB wurden im Gebiet des DRK-Landesverbands Baden-Württemberg drei überregionale KAB eingerichtet und zwar an den Standorten:

- Regierungsbezirk Stuttgart: ÜKAB KV Stuttgart
- Regierungsbezirk Tübingen: ÜKAB KV Zollernalb. Diesem ÜKAB sind die Kreisverbände Tuttlingen und Rottweil zugeordnet.
- Regierungsbezirk Karlsruhe: KV Rhein-Neckar/Heidelberg
- (Regierungsbezirk Freiburg: verwaltet durch den DRK-Landesverband Badisches Rotes Kreuz mit Ausnahme der Kreisverbände Tuttlingen und Rottweil)

Die Leitung der drei ÜKAB wird durch die Landesbereitschaftsleitung ernannt.

#### Landestrümmergruppe Rettungshundearbeit

Die Landestrümmergruppe untersteht der Landesbereitschaftsleitung. Sie hat ihren Einsatzschwerpunkt bei der Suche nach vermissten und verschütteten Personen im Trümmergelände.

### 5.2 Einsatzleitender Verband

Einsatzleitender Verband ist der DRK-Kreisverband, in dessen Zuständigkeitsbereich das Schadensereignis eingetreten ist. Falls das Ereignis über die räumlichen Grenzen eines Kreisverbandes hinausgeht, entscheidet der Präsident des Landesverbandes, welche Leitungsebene die Abwicklung des Einsatzes verantwortlich übernimmt oder ob der Landesverband zum einsatzleitenden Verband wird.

### 5.3 Alarmierung des DRK-Potentials

Die Alarmierung des DRK-Potentials für einen Einsatz erfolgt mit den Alarmstufen „Alarmwarnung“, „Voralarm“ und „Alarm“. Sollte es eine DRK-interne Alarmierung ohne behördlichen Auftrag sein, ist die jeweils zuständige KatS-Behörde hierüber zu informieren.

#### 5.3.1 „Alarmwarnung“

Die Auslösung der Alarmstufe „Alarmwarnung“ dient der Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Leitungs-, Führungs- und Einsatzkräfte (Rufbereitschaft).

Sie kann ausgelöst werden

- beim Einsatz im näheren Bereich,
- als Vorsorgemaßnahme zur Katastrophenbekämpfung im regionalen Bereich,
- aufgrund einer entsprechenden Weisung.

Version: Beschluss final	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 3 von 4
Stand:22.07.2017	Abt. RKD	Landesausschuss	22.07.2017	Ergänzende Regelungen K-Vorschrift LV BW – aktualisierte Fassung

### 5.3.2 „Voralarm“

Der Voralarm dient der Sicherstellung der kurzfristigen Einsatzbereitschaft. Er kann ausgelöst werden

- bei vorausschaubaren Gefahren im näheren Bereich
- als Vorsorgemaßnahme zur Katastrophenbekämpfung im regionalen Bereich
- aufgrund einer entsprechenden Weisung

Bei Voralarm tritt der Einsatzstab zusammen, Einheitsführer werden alarmiert. Es wird überprüft, ob die für den Einsatz vorgesehenen Kräfte erreichbar sowie abkömmlich sind und ob die benötigten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

### 5.3.3 „Alarm“

Bei Alarm werden die Einsatzkräfte gemäß durch den Planungsstab festgelegten Alarm- und Ausrückeordnungen alarmiert. Die Einsatzkräfte / Einheiten versammeln sich an den festgelegten Sammelplätzen. Die Führer stellen unverzüglich die Einsatzfähigkeit her und melden dem Einsatzstab in kurzen Zeitabständen den Stand der Einsatzfähigkeit ihre Einheiten.

Soweit die örtlich zuständige Bevölkerungsschutz-Behörde für ihren Bereich ergänzende Regelungen zu Alarmierung und Alarmstufen getroffen hat, sind diese zu beachten.

Die Berechtigung zur Alarmierung des DRK-Potentials ist durch den Planungsstab der jeweiligen Verbandsstufe festzulegen und der nächsthöheren Verbandsstufe – zum Beispiel in einer Auflistung der Alarmspitze des Verbandes - anzuzeigen.

## 5.4 Meldewesen

Unbeschadet der durch eine Unterstellung von Einsatzformationen unter andere Führungsstellen bestehenden Meldeverpflichtungen halten alle Teile des DRK-Hilfeleistungspotentials Verbindung zu der für ihren jeweiligen Aufenthaltsort örtlich zuständigen DRK-Verbandsstufe. Bei Einsatz in der überörtlichen Hilfeleistung erfolgt diese Verbindungsaufnahme zum Einsatzstab des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg.

Version: Beschluss final	Ersteller:	Freigegeben:	Freigabe am:	Seite 4 von 4
Stand:22.07.2017	Abt. RKD	Landesausschuss	22.07.2017	Ergänzende Regelungen K-Vorschrift LV BW – aktualisierte Fassung